

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG**

ZUM

**VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1
"WERTSTOFF- UND
VERWERTUNGSZENTRUM"**

DER STADT HOFGEISMAR

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Torsten Cloos
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel.: 05663 / 931768

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Planungsanlass | 3 |
| 2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit | 3 |
| 3. Methodik | 4 |
| 4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen..... | 5 |
| a) Avifauna..... | 5 |
| b) Fledermäuse..... | 6 |
| c) Amphibien und Reptilien..... | 6 |
| d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge | 7 |
| e) Haselmaus..... | 7 |
| f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie | 7 |
| 5. Zusammenfassung | 7 |
| 6. Verwendete und zitierte Literatur | 9 |

1. Planungsanlass

Das Fuhrunternehmen Kies- und Sandhandel Heiko Grandjot beabsichtigt auf einer etwa 4 ha großen Fläche am nördlichen Siedlungsrand der Kernstadt Hofgeismar, in direkter Nachbarschaft des Unternehmensstandorts, die Ansiedlung eines Wertstoff- und Verwertungszentrums für Abfälle.

Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 4 ha auf.

Auf den Flächen nördlich der Bessemer Straße bzw. östlich der L 3212 (Hümmer Straße) soll auf gewerblich genutzten und landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzten Flächen ein "Wertstoff- und Verwertungszentrum" angesiedelt werden. Dies stellt eine nördliche Erweiterung von bestehenden gewerblich genutzten Flächen dar.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar ist der Geltungsbereich als ‚Gewerbliche Baufläche‘ dargestellt.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Verfahren eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort vorkommenden Feldvogelarten notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von einem Rasenweg bzw. von Ackerflächen
- im Osten von einer steilen Böschung mit Gehölzbeständen sowie von Grünflächen
- im Süden von gewerblich genutzten Flächen
- im Westen von der L 3212 und Ackerflächen.

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Hofgeismar, wobei sich der leicht nach Nordwesten ansteigende Bereich in einer Höhenlage von ca. 172 m ü.NHN befindet. Der Geltungsbereich ist durch leicht bis mäßig hängige Lösslehmflächen geprägt und wird zum größeren Teil ackerbaulich genutzt. Ein südöstlicher Bereich wird gewerblich genutzt (Erd-, Holz-, Baumaterialablagerungen, Container, asphaltierte Erschließungsstraße usw.). Am Ostrand sind außerhalb des Geltungsbereiches auf einer steilen Böschung Baumhecken und Fichtenbestände

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1

anzutreffen. Der Landschaftsbereich im benachbarten Umfeld ist im Norden und Westen durch Ackerflächen und im Süden durch Gewerbegebietsflächen gekennzeichnet.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Vom Vorhaben betroffen ist somit neben der offenen Feldflur mit landwirtschaftlicher Nutzung die aktuell vorhandene Gewerbefläche und einzelne wenige junge Gehölze am Rand der aktuellen Bebauung. Details zum Vorhaben sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

3. Methodik

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem zuständigen Planer zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Daraufhin wurden 3 Erfassungstermine vor Ort durchgeführt. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren auf den erlangten Ergebnissen.

Erfassungstermine:

- 13.04.2018

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

- 22.05.2018
- 15.06.2018

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatschG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle genannten Vogelarten als "europäische Brutvogelarten" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Da das Vorhaben v.a. die Vogelfauna der intensiv genutzten Ackerflur – hier Brutvögel und Nahrungsgäste - betrifft, muss auf diese besonders eingegangen werden.

Im Rahmen der Erfassungen konnten zwar Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Umgebung des Plangebietes festgestellt werden, eine Betroffenheit durch das Vorhaben ergab sich aber auf Grund der festgestellten Entfernung nicht. Weitere Brutvögel sind im Plangebiet u.a. auf Grund der sehr geringen Anzahl an beeinträchtigten relevanten Gehölzen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, sodass von einem möglichen Ausweichen in die verbleibenden Umgebungsbiotope auszugehen ist. Jedoch dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit, also im Winterhalbjahr gefällt werden (Vermeidung von Tötungen).

Das Gebiet weist aber für einige Vogelarten zur Nahrungssuche geeignete Strukturen auf. So sind u.a. folgende Arten nachgewiesen worden.

Bachstelze (*Motacilla alba*),
Feld- und Haussperling (*Passer montanus*, *P. domesticus*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Rabenkrähe (*Corvus corone*),
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
und Star (*Sturnus vulgaris*).

Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste des beplanten Offenlandes, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der in der Umgebung liegenden Siedlungs- und Gehölzbiotope zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere, da der Eingriff relativ

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

kleinräumig ist und im Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Essentielle Nahrungsräume sind nicht betroffen.

Ein Vorkommen von regelmäßig genutzten **Rastplätzen** durch Zugvögel ist im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Bei **Beachtung der Vorgaben zur Zeit für die Gehölzentfernung** werden keine Vogelindividuen getötet. Weiterhin sind für die lokalen Populationen im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten. „Betriebsbedingt“ ergeben sich darüber hinaus auch keine erheblichen Störungen.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben** - mit **nein** beantwortet werden.

b) Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender größerer Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung. Möglicherweise wird dieses von einzelnen Arten wie z.B. dem Großen Abendsegler (FFH-Anh.IV) aber auch der Zwergfledermaus für Transferflüge genutzt. Da weder mögliche Quartierstandorte noch mögliche bedeutende Nahrungsreviere vom Vorhaben betroffen sind, ergibt sich hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen.

Die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** kann für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Auch der aktuell schon als Gewerbe genutzte Abschnitt des Geltungsbereiches kann auf Grund der hohen Nutzungsfrequenz als Reptilienbiotop ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten (auch Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände **bei Beachtung der genannten Vorgaben** durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Amphibien & Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

- e) **Haselmaus**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Vorhabensbezogenen BPlan Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“ der Stadt Hofgeismar abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, 14.01.2021



Diplom-Biologe Torsten Cloos

6. Verwendete und zitierte Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1**

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).